

Statuten IG eHealth

17. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Ausschluss	3
Art. 5 Mitgliederkategorien & Anzahl Stimmen	3
Art. 6 Mitgliederbeiträge und weitere Mittel	3
Art. 7 Haftung.....	3
Art. 8 Organe.....	3
Art. 9 Mitgliederversammlung	4
Art. 10 Vorstand.....	4
Art. 11 Kontrollstelle.....	5
Art. 12 Beirat	5
Art. 13 Statutenänderung.....	5
Art. 14 Auflösung und Liquidation	6
Genehmigte Statutenänderungen	6

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft eHealth“ (nachfolgend IG eHealth genannt) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die geeinte Interessenvertretung der Anbieter im Bereich eHealth im Dialog mit den Stakeholdern wie Bund, Kantonen, Leistungserbringern und -trägern sowie weiteren Akteuren im relevanten Umfeld.

Der Verein bezweckt insbesondere

- einen namhaften Beitrag zu leisten, die Effizienz, Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens in der Schweiz zu verbessern.
- einen namhaften Beitrag zur Akzeptanz von eHealth-Lösungen und deren flächendeckenden Umsetzung zu leisten.
- die Rahmenbedingungen von eHealth zu verbessern und den Gesetzgebungsprozess in Bund und Kantonen zu begleiten.
- sich auf der Basis offener und internationaler Standards für schweizweite, einheitliche technologische Standards einzusetzen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die im Bereich eHealth wirtschaftlich tätig sind und/oder eHealth fördern wollen.

² Passivmitglieder

Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen.

Passivmitglieder haben ein Antragsrecht und können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verein achtet auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁴ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ohne die Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien & Anzahl Stimmen

Die Mitgliederversammlung legt die Kategorien, Anzahl Stimmen und die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge und weitere Mittel

Der Verein beschafft sich die benötigten Geldmittel durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge pro Kategorie werden im Geschäftsreglement geregelt und sind den Mitgliedern bei Änderungen zu kommunizieren.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine den Mitgliederbeitrag übersteigende Inanspruchnahme der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Aktivenüberschuss nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) zu verwenden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

c. die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche ihr durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift vorbehalten sind.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt ein Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie maximal zehn weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand ist befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation selbst zu ergänzen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle sowie einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Zur Vertiefung von Themen und zur Erarbeitung von Grundlagen kann der Vorstand Teile seiner Befugnisse auf einzelne Mitglieder, Fachgruppen oder Ausschüsse übertragen.

Die Mitglieder der Fachgruppen und Ausschüsse müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift anderen Organen vorbehalten sind.

Weitere Einzelheiten über die Organisation des Vorstandes bestimmt ein Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins.

Art. 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft einsetzen, der den Vereinsorganen beratend zur Seite steht.

Art. 13 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer Organisation mit einem ähnlichen Zweck zuzuführen (siehe Art. 7 hiervor). Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Genehmigte Statutenänderungen

Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2008:

- Art. 5 Mitgliederkategorien & Anzahl Stimmen
- Art. 6 Mitgliederbeiträge und weitere Mittel
- Art. 10 Vorstand

Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2009:

- Art. 11 Kontrollstelle

Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2011:

- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 5 Mitgliederkategorien, Anzahl Stimmen und Mitgliederbeitrag

Mitgliederversammlung vom 30. März 2015:

- Art. 5 Mitgliederkategorien, Anzahl Stimmen und Mitgliederbeitrag

Mitgliederversammlung vom 22. März 2016:

- Art. 5 Mitgliederkategorien, Anzahl Stimmen und Mitgliederbeitrag

Mitgliederversammlung vom 17. April 2020:

- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 5 Mitgliederkategorien, Anzahl Stimmen und Mitgliederbeitrag

Anhang:

Mitgliederkategorien

Entscheid Mitgliederversammlung 17. April 2020

¹ Aktivmitglieder

a. Unternehmen

Kat.	Definition	Stimmen	Betrag
1	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: ab 250 FTE	6	CHF 6'000
2	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: 100 - 249.9 FTE	5	CHF 4'000
3	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: 50 - 99.9 FTE	4	CHF 3'100
4	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: 25 - 49.9 FTE	3	CHF 2'175
5	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: 5 - 24.9 FTE	2	CHF 1'500
6	Anzahl Mitarbeitende (FTE) in der Schweiz: 1 - 4.9 FTE	1	CHF 1'000

*FTE = Full-time equivalent

b. Unternehmen mit mehrheitlich öffentlichem Aktionariat

Kat.	Definition	Stimmen	Betrag
7	Pauschalbetrag unabhängig von der Unternehmensgrösse	6	CHF 6'000

c. Start-Ups

Kat.	Definition	Stimmen	Betrag
8	Pauschalbetrag unabhängig von der Unternehmensgrösse, gültig in den ersten zwei Jahren nach Publikation der Gründung im Handelsregister, anschliessend automatische Überführung in reguläre Kategorie.	1	CHF 0

² Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Kat.	Definition	Stimmen	Betrag
9	Non-Profit-Organisationen NPO, Fachverbände (Medizin, Pflege, Bildung, Standardisierung, u.a.)	0	CHF 550